

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-NORD      STADTEIL: BARMBEK-NORD      ORTSTEIL: 4-26  
PLANBEZIRK: BAHNANLAGEN-STELLSHOOPER-STRASSE-WACHTELSTRASSE-BRAMFELDER STRASSE

Plan Nr. D 407

1. AUG. 1957  
D 407  
LP 4

Umgrenzung des Durchführungsplanes

### Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenfläche
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Abstell- oder Parkplätze

### Flächen privater Nutzung

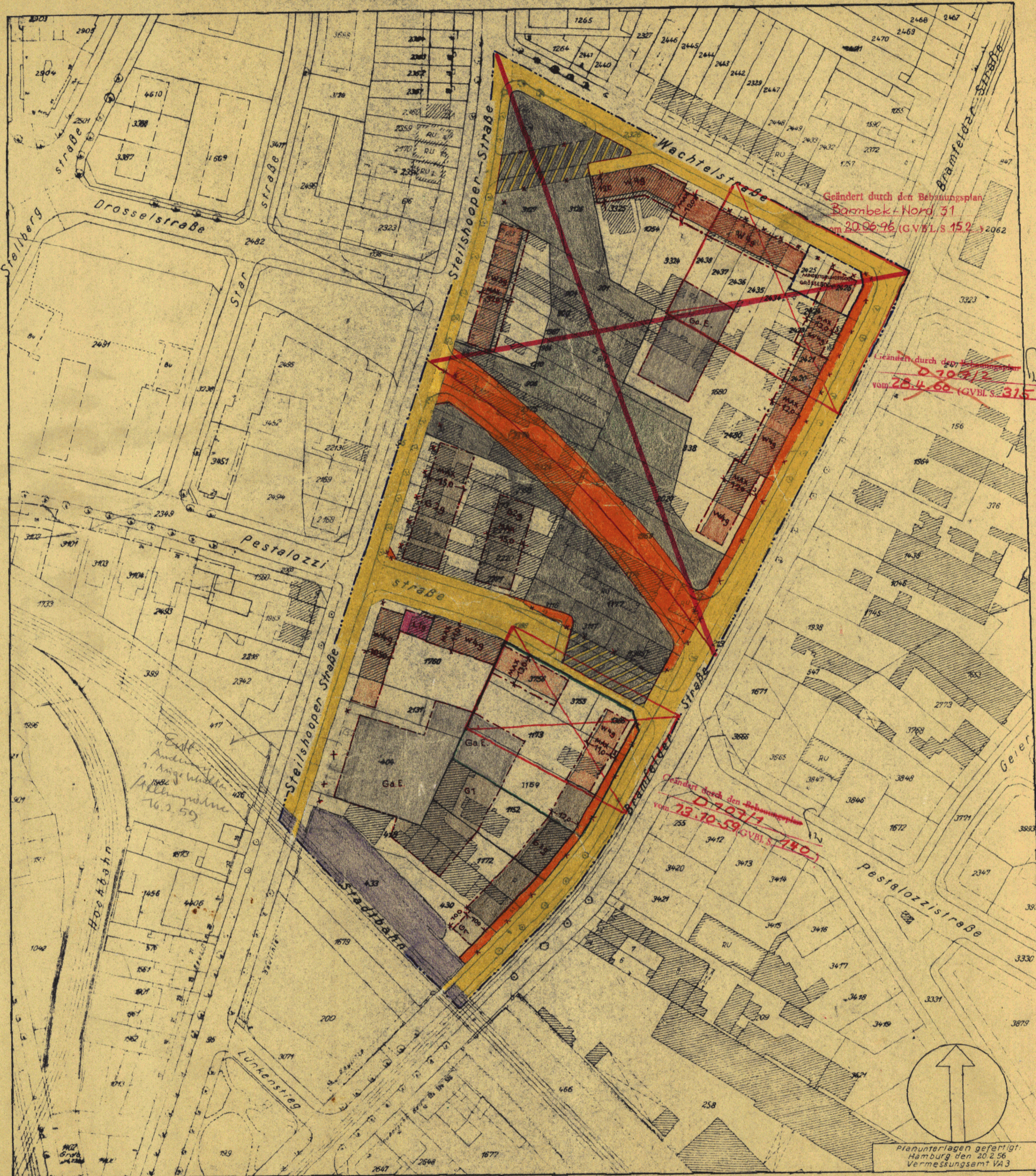
- bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1958
- Bebauung bedingt möglich
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Flächen für Einstellplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschöß
- Flächen für Laden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegung gem. § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen
- Mindestgrundstücksgrößen 500qm

### Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umliegung
- Zusammenlegung

### Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Maßstab 1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 7. Okt. 1957  
(GVBl. 1957, Seite 450)  
In Kraft getreten am 9. Okt. 1957

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. 10. 1957

*Kasper*  
Techn. Inspektor

Archiv

Aufgestellt Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Landesplanungsamt      Baubehörde      Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt \_\_\_\_\_ Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom \_\_\_\_\_  
(GVBl. 1957, Seite \_\_\_\_\_)  
In Kraft getreten am \_\_\_\_\_

Zugeschmt.  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß am \_\_\_\_\_  
Baudeputation am \_\_\_\_\_

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 107  
=====

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Nord, Ortsteil 426

Planbezirk Bahnanlagen - Steilshooper Straße  
Wachtelstraße - Bramfelder Straße

1.) Mindestgrundstücksgröße, Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 ein-, zwei- und dreigeschossige Geschäftshausbebauung (G1g, G2g, G3g);
- 1.2 drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g);
- 1.3 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.4 drei erdgeschossige Garagen (GaE) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung;
- 1.5 eine Mindestgrundstücksgröße von 500 qm für das neu zu bildende Grundstück Ecke Wachtelstraße/Bramfelder Straße.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Die erdgeschossigen Garagen (GaE) sind als Gemeinschaftsanlagen für die Grundstücke mit einer Wohnhausbebauung bestimmt. Für die Grundstücke mit einer Geschäftshausbebauung ist die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach der Reichsgaragenordnung innerhalb der Geschäftshausbebauung auf dem einzelnen Baugrundstück oder innerhalb der Geschäftshausbebauung des Planbezirks zu erfüllen.

Im übrigen ist die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach der Reichsgaragenordnung für die Wohnhausbebauung des benachbarten Durchführungsplans D 190 (Planbezirk Bahnanlagen - Bramfelder Straße - Pfauenweg - Meisenstraße - Wachtelstraße - Geierstraße - Krausestraße - Lammersiehl) in diesem Planbezirk mitzuerfüllen.

- 2.2 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechtes, insbesondere die Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässige Traufhöhe für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g) beträgt höchstens 5,0 m, für die eingeschossige Ladenbebauung höchstens 4,5 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g, G2g), der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) sowie der erdgeschossigen Garagen (GaE) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die nicht bebaubare Fläche zwischen den Straßen- und Baulinien vor der zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g) an der Steilshooper Straße ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.
- 2.7 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke

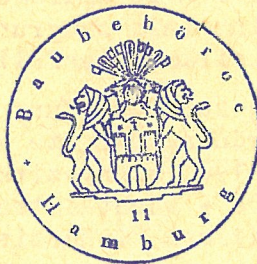
327, 3126, 201, 904, 900, 1987, 1986, 1210, 906, 2375, 2374,  
2324, 2358, 2271, 3116, 3117, 1389, 1177, 1176, 1969, 2020, 338,  
1680, 2480, 2420, 2421, 2423, 2424, 2426, 1152, 1172, 418, 430

an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. Okt. 1957

Haase

Techn. Inspektor